

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bülach (KGO)

vom 9. Februar 2020

I. Die Kirchgemeinde

Rechtsstellung und Zweck

Art. 1

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bülach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

²Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.¹

Autonomie und Aufgaben

Art. 2

¹Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

²Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bülach umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

²Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Organe

Art. 4

Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bülach sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 5

¹Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

²Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

¹ vgl. Art. 4 und 5 Abs. 1 KO.

Urnenwahlen

Art. 6

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

²Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

³Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Urnenabstimmungen

Art. 7

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.²

Publikationsorgane

Art. 8

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden

Art. 9

¹Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Schweigepflicht

Art. 10

¹Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² vgl. Art. 157 Abs. 2 KO.

²Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Einberufung und Leitung

Art. 11

¹Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Befugnisse

Art. 12

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- d. Beschlussfassung über die Neuschaffung dauernder Stellen,
- e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- f. Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Neuwahlen,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Festlegung der Gesamtsumme der Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission jeweils am Ende jeder Amtsdauer für die nächste Amtsdauer,
- k. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb oder ausserhalb des Budgets, soweit sie die finanziellen Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
- l. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen,
- m. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Freie Versammlungen

Art. 13

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht

stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Auftrag

Art. 14

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 15

¹Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern. Davon sollen nach Möglichkeit drei Mitglieder auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bülach und je ein Mitglied auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel Wohnsitz haben.

²Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 16

¹Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher oder die Liegenschaftenverwalterin oder der Liegenschaftenverwalter gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

²Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Allgemeine Befugnisse

Art. 17

¹Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, der Geschäftsleitung, des Gemeindegesezts sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements, das die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege,

Kommissionen, Arbeitsgruppen, Angestellten und Freiwilligen regelt,

- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angestellten,
- i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Beschlussfassung über Anstellungen,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Im Rahmen der Finanzkompetenzen Aufstockung der bewilligten Stellen um insgesamt fünfzig Stellenprozente pro Jahr für alle Stellen zusammen,
- m. Im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf die Dauer von zwei Jahren,
- n. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikums- und Lehrstellen,
- o. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- p. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- q. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

²Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Finanzielle Befugnisse

Art. 18

Die Kirchenpflege ist in eigener Kompetenz zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. gebundene Ausgaben,
- c. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 150'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigen,
- d. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.-, insgesamt höchstens Fr. 100'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 50'000 im Jahr, nicht übersteigen,
- e. die Festsetzung der Löhne und Entschädigungen,
- f. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,

- g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- h. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
- i. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
- j. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen,
- k. die Beschlussfassung über die Verwendung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen im Wert von höchstens Fr. 100'000,
- l. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,
- m. die Übertragung des Rechnungs- und Kassenwesens an eine besondere Stelle oder an eine politische Gemeinde.

Unterstellte Kommissionen

Art. 19

Es bestehen folgende unterstellte Kommissionen:

- a. Liegenschaftenkommission
- b. Finanzkommission

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 20

¹Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

²Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen, und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 21

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

²Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Aufgaben und Arbeitsweise

Art. 22

¹Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten.

Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und

Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

²Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 4. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2017) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 9. Februar 2020.

Der Präsidentin:

Die Aktuarin:

Regula Hoch

Carola Graf

Vom Kirchenrat genehmigt am mit Beschluss Nr.

Der Kirchenratsschreiber:

Walter Lüssi